

Regionalgruppe Schleswig-Holstein
Dr. Florian Liedl Landschaftsarchitekt Dorfplatz 3, 24238 Selent
Fon: 04384 / 939 Fax: 04384 / 5974 – 17 mail@sh.bbn-online.de

Umweltausschuss
Im Landtag Schleswig-Holstein
Geschäftsführung
Frau Petra Tschanter

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5183

Stellungnahme des BBN – Regionalgruppe SH zum Entwurf des neuen LNatSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,
Frau Tschanter, Herr Vorsitzender Hauke Götsch,

Die BBN Regionalgruppe SH dankt Ihnen für die Gelegenheit der Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften.

Die Landesgruppe des BBN erkennt an, dass der vorgelegte Entwurf die derzeit geltenden Regelungen in vielen Punkten verbessert und damit nicht zuletzt auch fachliche Forderungen unseres Verbandes aufnimmt.

Der Entwurf bietet somit ein praktikables Gesetz, welches den Stellenwert des Naturschutzes angemessen würdigt und verschiedene, in den letzten Novellierungen aufgenommene Rückschritte des aktuellen Landesgesetzes repariert und sich dem Stand der vorletzten Fassung wieder annähert. Unverkennbar ist aber auch, dass diese Regelungen aus fachlicher Sicht keinerlei Spielräume für den Naturschutz einschränkende noch weiter gehende Kompromisse aufweisen.

Gleichwohl verkennt der BBN nicht die zwischenzeitlich veränderte Zuständigkeit und den Stellenwert des Bundesnaturschutzgesetzes. Hierzu möchten wir bei dieser Gelegenheit auf eine Stellungnahme im Rahmen eines offenen Briefs an den zuständigen Minister v. 9.9.d.J..

Insofern begrüßt der BBN diesen Entwurf „kleinsten gemeinsamen Nenner“ und warnt gleichzeitig mit Nachdruck vor weiterer Verwässerung.

Aus Zeitgründen verzichten wir hier auf die Herausstellung der aus unserer Sicht besonders positiven Änderungen und konzentrieren uns auf einige Kritikpunkte, die wir schon wiederholt vorgetragen haben.

1. Biotopverbund

Die Erhöhung des Anteils für den Biotopverbund im § 12 wird grundsätzlich positiv gewertet und begrüßt. Leider fehlt es aber weiterhin an einer klaren Definition der Zielsetzung des Biotopverbundes. Somit ist auch zukünftig nicht von einer Steigerung der Verbindlichkeit dieses Planungsinstrumentes auszugehen. Ohne Formulierung klarer Zielvorgaben ist es unserer Sicht nach nicht legitim, alle Flächen des Biotopverbundes als „Vorrangflächen Naturschutz“ zu bezeichnen.

2. Landschaftsplan

Auch in diesem Entwurf fehlt eine verpflichtende Regelung zur Aufstellung und Fortschreibung der gemeindlichen Landschaftspläne. Ein aktueller Landschaftsplan ist heute mehr denn je ein unverzichtbarer Planungsbestandteil in der Gemeinde und ermöglicht wichtige Qualitätssicherung und Transparenz. Auch ist er erforderlich, um Maßnahmen zur Umsetzung der national verbindlichen Klimaschutzziele oder wichtiger Regelungen der Daseinsvorsorge (z.B. Hochwasserschutz, Regenwassermanagement, Siedlungsentwicklung im Innenbereich und Entwicklung von wichtigen Freiflächen im Siedlungsumfeld) ebenso zur Erlangung der Biodiversitätsziele auf lokaler Ebene zu konkretisieren. Die Regelungen des BNatSchG sollten voll ausgeschöpft werden um die Aufstellung und Aktualisierung von Landschaftsplänen in einer erforderlichen fachlichen Qualität verpflichtend zu machen. Die aktuellen Formulierungen im § 7 sind halbherzig und werden kaum dazu führen, dass die dringend benötigten Landschaftspläne aufgestellt, veraltete Pläne aktualisiert oder zumindest formal geändert werden.

3. Knickschutz

Die Regelungen des aktuellen Entwurfes im § 21 stellen fachlich nur sehr grenzwertige „Kompromisse“ dar. Die Reduzierung der Schutzstreifenpflicht auf die Ackernutzung ist nicht sachgerecht und zumindest ohne klare Regeln für die Aufstellung der Zäune wird dies mittelfristig zur Reduzierung der Knickbreiten führen. Auch die Reduzierung der Rückschnittmöglichkeit von 6 auf 3 Jahre ist im Regelfall ein Rückschritt, zumal keine Definition eines „schnellwüchsigen“ Knicks gegeben ist.

Sprachlich ist schwer nachvollziehbar, ob die Aussage „Die Bepflanzung mit nicht heimischen Gehölzen und krautigen Pflanzen sowie die gärtnerische Nutzung des Schutzstreifens sind unzulässig“ nur für Knicks auf Ackerflächen gilt oder generell für alle Knicks. Hier schlagen wir folgende Formulierung vor „Für alle Knicks gilt, dass eine Bepflanzung mitunzulässig ist.“

4. Daten

Die Regelungen zur elektronischen Datenerfassung und Weiterleitung in §9 LNatSchG und §7 ÖkokontoVO sind im Grundsatz wohl zeitgemäß. Äußerst auffällig und unverständlich bleibt aber, dass diese Regeln sich speziell nur an die unteren Naturschutzbehörden richten. In gleicher Weise wären Land und obere Naturschutzbehörde zu verpflichten, den unteren Naturschutzbehörden, Planungsbüros und der interessierten Öffentlichkeit etc. stets aktuelle Daten auf zeitgemäßem elektronischem Wege bereit zu stellen (Geodatenserver). Gerade der Datenfluss aktueller Fachdaten an die unteren Naturschutzbehörden und anderen Berechtigten ist in höchstem Maße notleidend und dringend verbesserungsbedürftig. Dabei wird natürlich anerkannt, dass es nach langer Diskussion gelungen ist, die Daten der Biotopkartierung stufenweise zu überarbeiten.

Regionalgruppe Schleswig-Holstein
Dr. Florian Liedl Landschaftsarchitekt Dorfplatz 3, 24238 Selent
Fon: 04384 / 939 Fax: 04384 / 5974 – 17 mail@sh.bbn-online.de

Die Fachdatenqualität und –aktualität, die den nachgeordneten Behörden derzeit bereitgestellt wird findet sich im Bundesranking leider noch immer auf den hinteren Plätzen.

5. GVO

In § 13 ist nur schwer verständlich, warum lediglich der Anbau „biozid wirkender, gentechnisch veränderter Organismen“ in einer Pufferzone um Schutzgebiete untersagt wird. Hier sollten die Worte „biozid wirkend“ gestrichen werden.

Auch ist nicht nachvollziehbar, warum die Pufferzone lediglich um NSG gelten soll und nicht generell im Umfeld von Schutzgebieten im Sinne von Natura 2000, flächengroßen geschützten Biotopen, Nationalparks und Biosphärenreservaten.

6. § 30 Betretungsrecht

aa) Als Nutzzeit gilt bei Acker die Zeit zwischen Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses.“ Hier schlagen wir als Ergänzung vor „...die Zeit des Aufwuchses und der Beweidung“.

7. Schutzstreifen an Gewässern/Vorkaufsrecht

Wir weisen darauf hin, dass – sofern nicht bereits geschehen. die Kulisse der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern II. Ordnung vom 8. Dezember 2008 in die Flächenkulisse des Vorkaufsrechtes übernommen werden sollte, bzw. die genannte Landesverordnung um die im Gesetzentwurf aufgeführten und erwähnten Vorranggewässer erweitert werden soll.

Weiterhin sollte in § 50 ergänzt werden, dass eine Veräußerung von landeseigenen Grundstücken bzw. Grundstücken in öffentlichem Eigentum innerhalb der Flächenkulisse des §50 nur dann erlaubt ist, wenn sowohl die oberste Naturschutzbehörde als auch die UNB dem Verkauf zustimmen.

Mit freundlichem Gruß

Dr.-Ing. Florian Liedl